

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. April 2018

§ 433

Änderung der Landratsverordnung

(Bericht Landratsbüro, 3.4.2018)

Für die Beratung der Änderung der Landratsverordnung übernimmt Landratsvizepräsident Bruno Gallati den Vorsitz.

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Landratspräsident, beantragt Eintreten auf die Vorlage. – Seit mehreren Jahren sammelt das Landratsbüro auf seiner Pendenzenliste zu klärende Punkte in der Landratsverordnung. Jedes Jahr und mit jedem neuen Präsidenten sind zusätzliche Punkte dazugekommen. Sie haben sich aufgrund praktischer Probleme ergeben. Das Landratsbüro hat diese offenen Punkte nun abgearbeitet. Es handelt sich vorliegend insbesondere um Anpassungen der Landratsverordnung an die gelebte Praxis. Das ist zum Beispiel bei Kommissionsanträgen, bei den Zuständigkeiten einzelner Kommissionen oder aber auch beim Auskunftsbegehren gemäss dem Kantonalbankgesetz der Fall. Daneben werden auch gewisse Abläufe vereinfacht, etwa durch die Ermöglichung von Zirkularbeschlüssen durch das Landratsbüro, bei der Einberufung mit zeitlich knappen Fristen, den Ermächtigungsverfahren oder der Berichtigung von Fehlern in Erlassen. All diese Punkte betreffen Fragestellungen, die in den vergangenen Jahren aufgetaucht sind. Die fehlenden Bestimmungen führten jeweils zu Mehraufwand. Schliesslich beinhaltet die Teilrevision auch wenige wirkliche Neuerungen. Das Landratsbüro blieb relativ zurückhaltend. Entsprechend ist die vorliegende Teilrevision kein grosser Wurf. Aber die Landratsverordnung wird nach der Anpassung sicherlich einige Jahre ihren Dienst tun. Ob in Zukunft eine grössere Revision anhand genommen wird, ist später zu entscheiden. Konkrete Neuerungen betreffen die Fragestunde und die moderate Stärkung des Ratssekretariats. Die Offenlegungspflicht soll den heutigen Ansprüchen der Öffentlichkeit an die Transparenz Rechnung tragen. Ausserdem soll heute die Grundlage geschaffen werden, um nach der ohnehin anstehenden Renovation des Landratssaals elektronisch abstimmen zu können. Wann die Renovation erfolgt, ist unklar. Auf jeden Fall wäre man dann bereit für die Einführung der elektronischen Abstimmung. – Sämtliche Fraktionen bis auf die FDP haben sich an der Vernehmlassung beteiligt. Das ist gut. Es können dadurch Anliegen aufgenommen werden; unnötige Arbeit entfällt. Den Vernehmlassungsteilnehmern ist deshalb zu danken. Deren Antworten fielen grösstenteils zustimmend aus. Die CVP, die Grünen, die SP und die BDP haben sich explizit positiv geäussert. Die SVP sprach sich gegen die meisten Änderungen aus. Das Landratsbüro hat zahlreiche konkrete Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen. Insbesondere konnte es den

Anliegen des Regierungsrates Rechnung tragen. Es liegt nun eine ausgewogene, moderne und trotzdem zurückhaltende Vorlage vor. Sie ist letztlich das Resultat einer mehrjährigen Arbeit. Es steht den Mitgliedern des Rates selbstverständlich frei, konkrete Änderungen gutzuheissen oder abzulehnen. Schliesslich handelt es sich um das Arbeitsinstrument des Landrates. – Zu danken ist dem Landratsbüro für die grosse Arbeit und die guten Diskussionen, Hansjörg Dürst, Ratsschreiber, und Michael Schüepf, Ratssekretär, für die Mitarbeit sowie Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stellvertreter, für die wertvollen Inputs.

Markus Schnyder, Netstal, beantragt namens der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, es sei nicht auf die Vorlage einzutreten. – Es ist bewusst, dass ein Nichteintreten den Landratspräsidenten düpiert wird. Er selbst erklärte, dies würde einer Geringschätzung der Arbeit des Landratsbüros gleichkommen. Das ist aber nicht die Absicht der SVP-Fraktion. Diese diskutierte die Vorlage sehr ausgiebig und kontrovers. Die Fraktion kam zum Schluss, dass das Verbesserungspotenzial kleiner ist als der Schaden, der mit der Revision entstehen könnte. – Die Vorlage beinhaltet zwar durchaus Punkte, die es in näherer Zukunft anzugehen gilt. Dazu gehört aus persönlicher Sicht etwa die elektronische Abstimmung, die zeitgemäss wäre. Allerdings würde der derzeit effiziente Ratsbetrieb aufgrund einiger Änderungen unnötig aufgebläht. Das ist nicht im Sinne der SVP-Fraktion. Die heutige Struktur ist gut und bedarf nicht zwingend und dringend einer Anpassung. Sollte das Bedürfnis danach wider Erwarten dennoch so gross sein, wäre eine Totalrevision sinnvoller und ehrlicher gewesen. Würde der Landrat auf die Vorlage eintreten, ist die SVP-Fraktion gut auf die Debatte vorbereitet. Landrat Fridolin Staub alleine hat 15 Anträge vorbereitet. – Von einem Eintreten ist abzusehen. Die gute Landratsverordnung soll vorläufig unangetastet bleiben. Der Rat soll sich auf die wesentlichen Themen, die es momentan zur Genüge gibt, konzentrieren.

Thomas Kistler, Niederurnen, beantragt stellvertretend für die SP-Fraktion Eintreten. – Seit Jahren werden im Zusammenhang mit der ratseigenen Geschäftsordnung kleinere und grössere Revisionspunkte gesammelt. Der Handlungsbedarf ist klar ausgewiesen. Das Büro schlägt Änderungen vor, die längst überfällig sind. Es geht teilweise auch nur um Begriffe, die ändern. – Oft schon wurde kritisiert, dass wegen belangloser Fragen eine Interpellation eingereicht wurde. Die neue Fragestunde senkt den Aufwand für die Fragesteller wie auch für jene, welche die Frage beantworten müssen. Eine solche Fragestunde ist in den meisten anderen Parlamenten üblich. Auch unterstützt die SP-Fraktion, dass nicht nur dem Landrat zeitliche Vorgaben zur Beratung von Landsgemeinde-Vorlagen gemacht werden. Es soll auch geregelt werden, bis wann eine solche Vorlage durch den Regierungsrat verabschiedet sein muss. – Der Landrat ist die Legislative des Kantons Glarus, das gesetzgebende Organ. Der Landrat verantwortet eine sorgfältige Gesetzgebung. Deshalb soll der Landrat auch über eine sorgfältig ausgearbeitete, aktuelle Geschäftsordnung verfügen, die keinen Raum für ungeschriebene Regeln offenlässt.

Roland Goethe, Glarus, spricht sich im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion gegen Eintreten aus. – Es ist ja schön, wenn sich die anderen Fraktionen an der Vernehmlassung beteiligt haben. Schade ist hingegen, wenn keine Anliegen aus der Vernehmlassung Eingang in den Entwurf gefunden haben. Sonst würde die SVP-Fraktion kaum mit so vielen Anträgen aufwarten. – Es ist bewusst, dass das Landratsbüro viel Arbeit geleistet hat. Es liegt der FDP-Fraktion fern, die Arbeit des Büros zu schmälern oder zu kritisieren. Trotzdem ist sie der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen über das Ziel hinausschiessen. Eine Teilrevision der Landratsverordnung ist derzeit nicht notwendig. – Das Büro hat über einige Zeit Einzelfälle gesammelt. Es versucht, diese Einzelfälle nun abschliessend zu regeln. Die ständig wachsende Zahl der Vorschriften und die Regulierungsflut sind störend. Dennoch stimmt der Landrat neuen Regeln im konkreten Fall meistens zu. Es gehe ja nur um etwas Kleines, das man schnell regeln könne. Vielleicht entscheidet der Rat aufgrund einer Betroffenheit. Oder die Debatte ist ihm zu mühsam. Und schon gibt es wieder ein Reglement oder ein Gesetz mehr, welches das Zusammenleben vereinfachen soll. Die Konsequenzen in Bezug auf den zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung, Zeitverlust und Kosten sind in den wenigsten Fällen bewusst. – Es besteht kein zwingender Handlungs-

bedarf, welcher eine erneute Regulierungsflut rechtfertigen würde. Der Landrat ist durchaus in der Lage, situativ auf Veränderungen zu reagieren. Man kann bei Problemen zusammensitzen und diese gemeinsam lösen. Das wurde über Jahre hinweg erfolgreich so gemacht. Es ist auch ein Irrglaube, davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung alles abschliessend geregelt werden könnte und das Miteinander noch effizienter und effektiver ablaufen würde. Im Gegenteil: Einzelfälle wird es immer wieder geben. Die Landratsverordnung müsste bei der nächsten Gelegenheit bereits wieder angepasst werden. – Die Landratsverordnung sollte den Betrieb des Landrates im Grundsatz regeln. Es kann nicht sein – und wird es auch nie –, dass mit der Landratsverordnung jedes noch so kleine Problem gelöst werden kann. – Es ist nicht glarnerisch, sich mit weiteren, für jeden Einzelfall ausgelegten Gesetzen oder Verordnungen das Leben noch schwerer zu machen und die Bürokratie zu erhöhen. Einzelfälle sind gemeinsam dann zu lösen, wenn sie auftreten.

Karl Stadler, Schwändi, votiert für die Grüne Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Änderung der Landratsverordnung. – Es ist zu begrüssen, dass das Landratsbüro die über die vergangenen Jahre identifizierten Schwächen und Lücken schliessen will. Dies erlaubt, die Landratsverordnung wieder für ein paar Jahre ruhen zu lassen. Man kann hier nicht von einer Regulierungsflut sprechen. Die Änderungen werden den Landrat als Gremium stärken, auch wenn es sich nicht um eine Revolution handelt. Sie werden die Arbeit verbessern. – Die Grüne Fraktion hätte sich auch eine weitergehende administrative Autonomie des Parlamentsdienstes vorstellen können. Die Zeit dafür scheint jedoch nicht reif zu sein. Explizit begrüsst wird die Einführung der Fragestunde. Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen schafft Transparenz darüber, vor welchem Hintergrund Voten und Stimmen abgegeben werden. Ebenfalls spricht sich die Grüne Fraktion für die neue Frist für die Verabschiedung von Landsgemeinde-Vorlagen durch den Regierungsrat aus. Sie wird die Seriosität der Arbeit des Landrates verbessern. – Auf die Vorlage ist einzutreten. Das Landratsbüro hat die Arbeit geleistet, die Vernehmlassungsteilnehmer haben sich eingebracht. Es ist nicht sinnvoll, nicht einzutreten, obwohl der Handlungsbedarf offensichtlich ist.

Beat Noser, Oberurnen, unterstützt wie die Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten. – Die Gründe für den Antrag der CVP-Fraktion wurden bereits genannt. Auch sie erkennt in Bezug auf die Arbeit des Landrates derzeit weder rechtliche noch administrative Probleme, welche eine solch umfassende Anpassung notwendig machen würden. Zudem sind die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich redaktioneller Natur. Ebenfalls gibt es keine Notwendigkeit, die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen oder eine Fragestunde einzuführen. Glarus ist ein kleiner Kanton. Die Prozesse sollten einfach bleiben und nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand aufgepumpt werden. Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit die elektronische Abstimmung eingeführt wird. Das wäre allenfalls ein besserer Grund für die Anpassung der Landratsverordnung.

Mathias Vögeli, Rüti, beantragt namens der BDP-Fraktion, es sei auf die Vorlage einzutreten. – Die geltende Landratsverordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist bereits seit 24 Jahren in Kraft, wurde aber regelmässig angepasst – zuletzt 2010. Bereits kurz danach kam das Bedürfnis auf, die Landratsverordnung frühestens nach einer Legislatur hinsichtlich Anpassungsbedarf zu evaluieren. In der Zwischenzeit geht bereits die zweite Legislatur zu Ende. Das Landratsbüro führte die Liste mit anzupassenden Punkten laufend weiter. Auch stellten Büromitglieder Anträge. Das Büro hat die Arbeit an die Hand genommen. Es wird nun argumentiert, die Vorlage komme nicht zur richtigen Zeit. Da stellt sich die Frage, wann die richtige Zeit dann gekommen ist. Die umfangreiche und intensive Arbeit ist zu würdigen. Die Anpassungen führen zu mehr Transparenz. Es besteht in der Detailberatung die Möglichkeit, einzelne Artikel abzulehnen oder anzupassen. Eintreten ermöglicht eine Diskussion. Andernfalls ist die ganze Arbeit des Landratsbüros für die Katz.

Mathias Zoppi spricht sich vehement für Eintreten aus. – Es irritiert, dass die FDP-Fraktion, welche sich an der Vernehmlassung nicht beteiligt hat, Nichteintreten beantragt. Nichteintreten ist sehr selten. Es würde dadurch die Diskussion verhindert. Dass die SVP-Fraktion

zahlreiche Anträge vorbereitet hat, ist erfreulich. Das zeigt, dass man sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und eben auch Ideen hat. Irritierend ist aber wiederum, dass diese zahlreichen Anträge nicht im Rahmen der Vernehmlassung gestellt wurden. Die SVP-Fraktion beschränkte sich auf wenige Sätze, mit denen Ablehnung signalisiert wurden. Und ausserdem irritiert, dass die CVP-Fraktion, welche sich in der Vernehmlassung explizit positiv geäussert hat, ebenfalls einen Antrag auf Nichteintreten stellt. – Landrat Beat Noser erklärte, es brauche keine Offenlegung der Interessenbindungen und keine Fragestunde. Das kann man so sehen. In der Detailberatung kann deren Ablehnung beantragt werden. In die gleiche Kerbe schlug Landrat Markus Schnyder. Er argumentierte, die Landratsverordnung werde aufgebläht. Es wird jedoch nichts aufgebläht, wenn etwa die Eidesformel mit jener an der Landsgemeinde harmonisiert wird, wenn dem Landratsbüro Zirkularbeschlüsse ermöglicht werden, wenn man Wissenschaftlern Einsichtnahme in die Protokolle ermöglicht oder, wenn Postulate künftig einfacher abgeschrieben werden können. Es mag einzelne Vorschläge geben, welche den Rahmen vergrössern. Sie sind kein Grund, nicht auf die Vorlage einzutreten. Sie kann behandelt werden; über die strittigen Punkte kann der Landrat entscheiden. – Die Mitglieder des Landrates sind dazu aufgefordert, Anträge zu stellen. Die Landratsverordnung ist deren Instrument. Das Landratsbüro hat eine grosse Vorarbeit geleistet. Nichteintreten wäre ein Affront gegenüber dem Büro. – Landrat Roland Goethe erklärte, es werde immer wieder Einzelfälle geben, die nicht geregelt seien. Deswegen sei die Verordnung nicht anzupassen. Diese stammt von 1994. 1998 wurde sie ein erstes Mal angepasst, dann wieder 2001, 2005, 2007. Die letzte grössere Teilrevision erfolgte 2010, also vor acht Jahren. Die Abstände zwischen den Teilrevisionen waren jeweils kürzer, als dies nun der Fall ist. Man wollte nicht wegen eines Einzelfalles vor den Landrat, sondern sammelte die einzelnen Punkte. Es entstand ein Katalog. Nun wurden die einzelnen Punkte abgearbeitet. Natürlich wird es auch künftig Einzelfälle geben. Auch sie werden wieder gesammelt. Und irgendwann wird die nächste Teilrevision erfolgen. Vielleicht wird es dann auch eine Totalrevision, weil man mutiger ist als heute.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt mit 30 zu 25 Stimmen über den Antrag Schnyder. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Artikel 24; Aufgaben (des Büros)

Fridolin Staub, Bilten, beantragt die Streichung von Artikel 24 Absatz 1a aus der Vorlage. – Es erscheint auf der einen Seite logisch, dass dem Landratsbüro Zirkularbeschlüsse ermöglicht werden. Es entspricht wohl auch dem Trend der Digitalisierung, dass gewisse Dinge auch per E-Mail erledigt werden können. Diskussionen via E-Mail sind in qualitativer Hinsicht jedoch selten hochstehend. Ausserdem wird mit dieser Bestimmung auch ein schlechtes Signal an die Kommissionen ausgesendet. Die Kommissionsarbeit findet nicht via E-Mail statt. Besteht die Möglichkeit des Zirkularbeschlusses, droht, dass sich Kommissionsmitglieder auf Sitzungen nicht mehr vorbereiten und Entscheide auf später und den Korrespondenzweg verschieben.

Mathias Zopfi spricht sich für den Antrag des Landratsbüros aus. – Die Bedenken des Vorredners sind grundsätzlich nachvollziehbar. Mit Zirkularbeschlüssen sind bedeutende Nachteile verbunden. Es ist Vorsicht walten zu lassen. Es geht vorliegend aber nur um das Landratsbüro. Es besteht heute die Praxis, dass gewisse Protokolle vorab auf dem Zirkularweg und erst später formell an einer Bürositzung genehmigt werden. Das wäre an sich nicht zulässig. Die Alternative bestünde darin, dass extra für die Genehmigung von Protokollen Sitzungen einberufen werden müssten, wenn mit der Genehmigung des Protokolls nicht zu lange zugewartet werden will. Ungenehmigte Protokolle sind wiederum problematisch. Zirkularbeschlüsse sollen die Ausnahme sein. Sie sollen nicht bei anderen Geschäften angewendet werden, wenn dies nicht dringend notwendig ist. Auch in den Kommissionen

müssen Zirkularbeschlüsse die Ausnahme bleiben. – Die vorgeschlagene Bestimmung sorgt für eine Erleichterung. Wird sie gestrichen, würde die bisherige Praxis in der Konsequenz nicht mehr weitergeführt werden können. Es käme gegenüber dem Status quo zu einer Einschränkung.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Staub.

Artikel 26; Allgemeine Bestimmungen (Kommissionen)

Fridolin Staub beantragt die Streichung von Artikel 26 Absatz 1a aus der Vorlage. – Das Einreichen von Vorstössen ist Aufgabe der Parteien. Der Kommissionsvorstoss wäre ein neues Instrument, das man bisher nicht brauchte und das es auch in Zukunft nicht braucht. Durch Kommissionsvorstösse wird die Arbeit der Parteien untergraben. Landratsmitglieder, die nicht einer Fraktion und deshalb auch nicht einer Kommission angehören, werden ausgeschlossen.

Mathias Zopfi spricht sich für unveränderte Zustimmung zur Vorlage aus. – Die vorgeschlagene Bestimmung ist weniger dramatisch, als dies auf den ersten Blick den Eindruck erweckt. Es geht vorliegend eigentlich um die Einschränkung der heutigen Praxis. Bisher haben die Kommissionen im Rahmen der Beratung einer Vorlage zusätzliche Anträge stellen können. Beispiele dafür sind die Erteilung des Auftrags zur Prüfung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens an der Landsgemeinde sowie zur Erarbeitung eines Berichts betreffend die Altersguillotine im Rahmen der Vorberatung des Gesetzes über die politischen Rechte. Eigentlich wäre das nicht zulässig. Die Kommission dürfte nur das Geschäft behandeln und nicht daneben auch noch Aufträge erteilen. Man behalf sich damit, dass die Aufträge vom Landrat abgesehnet werden. Nun soll insofern eingeschränkt werden, als dass eine solche Auftragserteilung im Tätigkeitsbereich der Kommission liegen muss. Ausserdem soll der Regierungsrat Stellung nehmen können, bevor der Auftrag erteilt wird – wie bei einer Motion auch. Streicht man die Bestimmung aus der Vorlage, kann man entweder – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – die bisherige Praxis grosszügig weiterführen. Oder man lässt solche Anträge konsequent nicht mehr zu. – In der Vernehmlassung wurden Bedenken bezüglich eines möglichen Missbrauchs dieses Instrumentes geäussert. Das Landratsbüro reagierte darauf mit dem Quorum einer Zweidrittelmehrheit, die es für die Verabschiedung eines Kommissionsvorstosses braucht. Diese Art von Vorstössen wird selbst in Bern nicht missbraucht. Die Kommissionen sind reif genug, um Missbrauch zu verhindern.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Staub mit 30 zu 23 Stimmen.

Artikel 28; Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung (bei Kommissionen)

Fridolin Staub beantragt, es sei Artikel 28 Absatz 2 unverändert zu belassen bzw. aus der Vorlage zu streichen. – Der Vorschlag des Landratsbüros regelt eigentlich nur den Fall Zopfi. Ansonsten wird die neue Regelung nicht benötigt.

Mathias Zopfi hält an der Fassung gemäss Landratsbüro fest. – Tatsächlich gibt es bisher den einen, vom Vorredner erwähnten Anwendungsfall. Ziel der neuen Formulierung ist mehr Flexibilität. Es kann passieren, dass ein Kommissionspräsident während der Amtsdauer zurücktritt. Das führt dazu, dass ein neuer Kommissionspräsident als Ersatz gewählt werden muss. Dieser wird dann einmal wiedergewählt, muss aber wiederum während der Amtsdauer zurücktreten. Mit der neuen Formulierung kann man korrigieren. Die Wahl des Nachfolgers kann wieder auf die Legislatur abgestimmt werden. Auch die heutige Lösung erlaubt einen gewissen Spielraum, aus Sicht des Landratsbüros jedoch einen zu kleinen.

Heinrich Schmid, Bilten, erachtet das zugrundeliegende Problem mit der Formulierung des Landratsbüros als nicht gelöst. – In Artikel 28 Absatz 2 wird zuerst von Jahren gesprochen, dann von einer Legislatur. Die Amtszeit wird auf sechs Jahre beschränkt. Weshalb sind es nicht fünf oder sieben Jahre? Es ist auch möglich, dass jemand im ersten Jahr der Legislatur das Präsidium übernimmt, einmal wiedergewählt wird und dann trotzdem mitten in der nächsten Legislatur, nach sechs Jahren, zurücktreten muss. Das Problem ist somit nicht gelöst.

Mathias Zopfi hält fest, dass die Bestimmung zurückgewiesen werden soll, wenn eine andere Variante gewünscht sei. – Die Ausführungen des Vorredners sind absolut korrekt. Würden Legislaturen als Berechnungsbasis verwendet, könnte ein Kommissionspräsident im Extremfall fast acht Jahre amten. Das Landratsbüro hielt sechs Jahre für angemessen. Sollte eine andere Variante bevorzugt werden, müsste die Bestimmung zurückgewiesen werden. Das Landratsbüro würde diese entsprechend überarbeiten.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, beantragt, es sei die Formulierung von Artikel 28 Absatz 2 wie folgt anzupassen: „Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier Jahre als Präsident. Erfolgt der Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Das Präsidium ist diesfalls auf *sieben* Jahre beschränkt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.“

Thomas Tschudi, Näfels, beantragt die Rückweisung von Artikel 28 Absatz 2 an das Landratsbüro. – Ein Kommissionsmitglied darf nach zwölf Jahren nicht mehr wiedergewählt werden, auch wenn es ein absoluter Experte ist. Er könnte jedoch als Ersatzmitglied seiner angestammten Kommission und so über die Hintertüre weitere vier Jahre amten. Es ist zu prüfen, ob es hier eine sinnvollere Regelung gibt.

Mathias Zopfi regt an, dem Landratsbüro den Auftrag zur Prüfung der Bestimmung zuhanden der zweiten Lesung zu erteilen.

Fridolin Staub ist mit der Rückweisung einverstanden. – Es ist bei der Prüfung zu beachten, dass Ungleichbehandlungen vermieden werden sollten. Entweder wird die Amtsdauer beschränkt oder nicht. Solche Formulierungen lassen Spielraum für taktische Spielchen offen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag ist angenommen.

Artikel 28a; Abberufung Kommissionspräsident

Matthias Auer, Netstal, beantragt die Streichung von Artikel 28a aus der Vorlage. – Es ist ernsthaft zu bezweifeln, ob der Glarner Landrat ein Amtsenthebungsverfahren benötigt. Es kann nicht angehen, dass das Büro einen missliebigen Kommissionspräsidenten zu entfernen versucht. Sollte sich ein Kommissionspräsident derart schlecht verhalten, wird sich die Kommission von selbst dagegen wehren. Wenn eine solche Bestimmung dennoch aufgenommen werden soll, ist auch das Verfahren zu regeln. Das ist bis jetzt nicht der Fall.

Mathias Zopfi beantragt Zustimmung zur Fassung des Landratsbüros. – Diese Bestimmung gelangt vielleicht nie zur Anwendung. Die Änderung fusst nicht auf einem Fall in der Praxis. In anderen Kantonen gab es jedoch Fälle, in denen Politiker aus Gremien entfernt werden mussten, weil sie aus verschiedenen Gründen nicht mehr tragbar waren. Die Betroffenen haben Gerichtsverfahren angestrengt. Weil die Abberufung keine Rechtsgrundlage hatte, gewannen sie jeweils vor Gericht. Sie konnten ihr Amt weiterhin ausüben. Das Landratsbüro wollte vorsorgen; auch in einem disziplinierten Parlament lassen sich solche Fälle nicht ausschliessen. Es braucht eine rechtliche Grundlage, sonst wird man nicht handeln können. – Zum Verfahren gibt es genügende Bestimmungen. Das Landratsbüro stellt Antrag. Das

Landratsplenum, welches bereits für die Wahl der Kommissionspräsidenten zuständig war, entscheidet. Es mag sein, dass die Form nicht genauer geregelt ist, etwa ob geheim abgestimmt wird oder nicht. Das Landratsbüro geht davon aus, dass die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl gelten. Wenn dazu präzisere Regelungen gewünscht werden, müsste das Landratsbüro dies zuhanden der zweiten Lesung prüfen.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros unterliegt dem Antrag Auer.

Artikel 34; Berichterstattung

Fridolin Staub beantragt die Streichung von Artikel 34 Absatz 5 aus der Vorlage. – Die Bestimmung geht zu weit. Der Landrat ist ein Milizparlament. Ein Ausbau des Berichtswesens öffnet Tür und Tor für Berufspolitiker. Auf einmal soll da und dort noch ein zusätzlicher Bericht verfasst werden. Die Qualität der Beratung und des Resultats wird dadurch nicht verbessert.

Mathias Zopfi spricht sich für Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros aus. – Vor der Vernehmlassung beinhaltete die Vorlage eine Variante, wonach die Mitbericht erstattende Kommission von sich aus tätig werden konnte. Das Landratsbüro kam jedoch zum Schluss, dass dies keinen Sinn macht. Es hätte je nach dem dazu führen können, dass eine Kommission zu allen möglichen Geschäften Mitberichte verfasst. Den Fall, in dem die federführende Kommission einen Mitbericht bestellt, gab es in der Praxis hingegen schon mehrfach. Das Büro kann stets Mitberichte anfordern. Aber solche Mitberichte gehen immer an das Plenum. Vorliegend geht es aber darum, dass sich eine Kommission für einzelne Fragen nicht für alleine zuständig erachtet. Deshalb ersucht sie eine andere Kommission um ihre Meinung. Ein solcher Mitbericht richtet sich dann nur an die federführende Kommission. In diesem Sinne ist ein solcher Mitbericht niederschwelliger. Ohne eine solche Bestimmung wäre es streng genommen nur möglich, via Landratsbüro zu Mitberichten zu kommen. – Auch diese Bestimmung ist nicht so dramatisch, wie es scheint. Die federführende Kommission muss mit einer Mehrheit entscheiden, ob sie bei einer anderen Kommission einen Mitbericht bestellen möchte. Das wird vielleicht einmal pro Jahr vorkommen.

Beat Noser unterstützt das Votum des Vorredners. – Solche Mitberichte können ein wertvolles Instrument sein. In gewissen Schnittstellenbereichen macht das Sinn.

Fridolin Staub hält an seinem Streichungsantrag fest. – Die Begründung von Landratspräsident Mathias Zopfi steht im Widerspruch zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f. Danach ist das Landratsbüro zuständig für die Zuweisung von Ratsgeschäften an die Kommissionen. Der Landratspräsident und das -büro führen den Landrat. Sie entscheiden, und die Kommissionen führen aus. Wichtig ist das Resultat. Man verliert sich nun in Eventualitäten und Sonderfällen. Das entspricht nicht der Kultur des Landrates.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros unterliegt dem Antrag Staub mit 27 zu 28 Stimmen.

Artikel 43; Geschäftsprüfungskommission

Heinrich Schmid weist mit Bezug auf Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d darauf hin, dass es mittlerweile keine Anstalten mehr gebe, deren Geschäftsberichte geprüft werden könnten.

Artikel 60a; Staatskanzlei

Fridolin Staub beantragt, es seien die mit der Neuorganisation des Parlamentsdienstes zusammenhängenden Änderungen der Landratsverordnung abzulehnen. – Das Büro soll ein grösseres Sekretariat erhalten. Die Unterstellung einer Organisationseinheit unter zwei verschiedene Vorgesetzte ist in der Praxis untauglich.

Jacques Marti, Diesbach, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung des Themenkomplexes Parlamentsdienste an das Landratsbüro, verbunden mit dem Auftrag, eine Lösung mit einem professionellen Parlamentsdienst als eigene Stabsstelle innerhalb der Verwaltung zu erarbeiten. – Für die angestrebte Lösung gibt es ein gutes Beispiel, das auch dem Landratsbüro bekannt ist. Im Kanton Uri gibt es einen Parlamentsdienst mit 200 Stellenprozent. Mit einem eigenen Parlamentsdienst werden die drei Staatsgewalten sauber getrennt; die Legislative und die Exekutive arbeiten unabhängig voneinander. Der Ratschreiber ist heute ganz klar ein Vertreter der Exekutive. Dennoch berät er das Landratsbüro und den Landratspräsidenten. Es handelt sich also um eine Vermischung der Staatsgewalten. Diese könnte mit einem autonomen Parlamentsdienst verhindert werden. – Viele Mitglieder des Landrates haben sich auch schon einmal über dünne, nichtssagende Kommissionsberichte genervt. Im besten Fall hat die zuständige Kommission auch gleich noch auf das Protokoll verzichtet. Alles bleibt offen und die Juristen können nichts nachschauen. Neu könnte der autonome Parlamentsdienst die Protokollführung übernehmen. Er könnte die Milizpolitiker, welche als Kommissionspräsidenten amten, unterstützen. Das würde die Qualität massiv verbessern. Auch wären die Zeiten der Tischvorlagen vorbei. Der Parlamentsdienst würde die Sitzungen vorbereiten. Der Landrat würde dadurch gestärkt. Ein Parlamentsdienst würde zur Vertretung des Landrates innerhalb der Verwaltung. So etwas gibt es in Form der Finanzkontrolle bereits. Diese kann innerhalb der Verwaltung selbstständig arbeiten. Man würde nichts Neues erfinden; der Parlamentsdienst hätte einfach eine andere Aufgabe als die Finanzkontrolle. – Die Glarner Verwaltung ist zwar klein, aber schlagkräftig und professionell. Die Mitglieder des Landrates sind hingegen Feierabendpolitiker, die über ein begrenztes Wissen verfügen. Die Spiesse von Exekutive und Legislative sind also unterschiedlich lang. Der Landrat kann seinen Spiess mit einem eigenen Parlamentsdienst verlängern. Es gibt gute Beispiele, wie dies funktionieren kann. Mit einer Rückweisung kann eine Stärkung des Parlaments, der Qualität und schliesslich der Demokratie erreicht werden. Demokratie kostet nun einmal. Diese Investition muss man tätigen. – Es ist möglich, dass die zweite Lesung aufgrund der Rückweisung nicht an der Juni-Sitzung stattfinden kann. Aber wenigstens gibt es dann einen handfesten Vorschlag, über den man diskutieren kann.

Landammann *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Antrag Staub. – Der Regierungsrat erlegt sich selbst äusserste Zurückhaltung auf. Schliesslich geht es um eine Verordnung, die den Ratsbetrieb des Landrates regelt. Der Regierungsrat hat bereits in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass er keinen Grund für eine Anpassung der heutigen Lösung und schon gar nicht für einen eigenen Parlamentsdienst mit zusätzlichen Stellenprozenten sieht. Landrat Jacques Marti nannte als Beispiel den Kanton Uri. Im Rahmen der Effizienzanalyse wurde festgestellt, dass der Kanton Uri generell über mehr Personal verfügt, nicht nur beim Parlamentsdienst. Ein schlechtes Beispiel ist der Parlamentsdienst des Bundes. Dort gibt es so viele Angestellte, dass man den Eindruck eines Staates im Staat erhält. Das führt dazu, dass der ganze Parlamentsbetrieb enorm bürokratisch und aufwendig wird. – Es ist unklar, was heute nicht funktioniert oder was besser werden soll. Der Landrat ist ein Milizparlament. Dessen Angehörige müssen die Unterlagen weiterhin selbst lesen. Der Parlamentsdienst kann den Mitgliedern des Landrates diese Aufgabe nicht abnehmen. Der Informationsvorsprung der Verwaltung wird immer bestehen. – Einer der Vorteile des Kantons Glarus sind die kurzen Entscheidungswege. Pragmatische Lösungen sind möglich. Diese Vorteile würden mit der Schaffung eines autonomen Parlamentsdienstes verloren gehen.

Mathias Zopfi möchte nicht zurückweisen und beantragt die Ablehnung des Antrags Staub. – Es geht vorliegend um einen der Kernpunkte der Vorlage. Zwar handelt es sich bei der

neuen Regelung nicht um einen grossen Wurf. Das kann man schade finden, wie es die SP-Fraktion tut. Man kann aber auch der Meinung sein, dass die Änderung zu weit gehe, wie dies bei Landrat Fridolin Staub der Fall ist. Im Landratsbüro wurde dieser Punkt am intensivsten beraten. Aus dessen Sicht handelt es sich um eine für heute angemessene und mögliche Lösung. Sollte zurückgewiesen werden, sind klare Aufträge zu erteilen. – Die vorgeschlagene Lösung entspricht im Grossen und Ganzen dem heutigen Kooperationsmodell. Die Staatskanzlei ist gleichzeitig Stabsstelle des Regierungsrates und des Landrates. Dieses Charakteristikum und damit die wichtige Rolle des Ratsschreibers werden beibehalten. Der Unterschied besteht in der klareren Definition der Aufgaben und der geringfügigen Stärkung des Ratssekretariats. Dessen Aufgaben werden geklärt. Der Ratssekretär erhält Kompetenzen, die bisher nicht festgeschrieben waren. Das heutige Modell wird somit nicht über den Haufen geworfen. Das wollte das Landratsbüro auch nicht. – Die Problematik der zwei Herren besteht grundsätzlich. Schon heute sind der Ratsschreiber und der Ratssekretär mindestens zwei Vorgesetzten unterstellt. In der Praxis wird sich nichts ändern. Auch künftig wird der Landratspräsident dem Ratsschreiber und dem Ratssekretär gewisse Aufträge erteilen. Administrativ und im täglichen Geschäft wird die Zusammenarbeit aber genauso laufen wie heute. Der Ratssekretär hat weiterhin fest zugewiesene Aufgaben. Er erhält die meisten Aufträge vom Ratsschreiber. Ab und zu kommt dann auch mal ein Auftrag des Landratsbüros oder des Landratspräsidenten dazu. – Die heutige Regelung beizubehalten ist keine vernünftige Alternative. Die punktuelle Stärkung des Ratssekretärs muss erfolgen. Er muss mehr Autonomie haben, um die eine oder andere Priorität anders setzen zu können.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag ist abgelehnt.

Fridolin Staub möchte bei der aktuellen Organisation bleiben. – Der Landrat ist nicht so schlecht aufgestellt, wie Landrat Jacques Marti dies darstellt. Juristen haben immer Freude an viel Papier. Sie können das Aktenstudium im Gegensatz zu den Mitgliedern des Landrates weiterverrechnen. Der Landrat funktioniert gut. Wenn man als Kommissionspräsident Meinungsverschiedenheiten mit der Verwaltung hat, klärt man das mit der zuständigen Person, in Absprache mit dem Departementsvorsteher. Die Resultate stimmen. Man darf nicht vergessen, dass viele Geschäfte vor die Landsgemeinde kommen. Da muss man vielleicht weniger juristisch und dafür etwas volksnaher argumentieren. Mit der vom Landratsbüro vorgeschlagenen Lösung will man alle Eventualitäten regeln.

Jacques Marti betont die Wichtigkeit guter Dokumentationen für die Juristerei. – Die Juristen stehen bei gerichtlichen Auseinandersetzungen im Kanton Glarus oft vor dem Problem, dass sie die Absicht des Gesetzgebers nicht kennen. Es werden keine Kommentare geschrieben. Die einzigen Materialien sind die Protokolle des Landrates, die Kommissionsberichte und – falls vorhanden – die Protokolle der Kommissionssitzungen. In diesen Unterlagen müssen irgendwo die Begründungen enthalten sein. Nur so kann man das Recht im Nachhinein auslegen. Es geht also um Rechtssicherheit.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass mit Zustimmung zum Antrag Staub auf eine Neuorganisation des Parlamentsdienstes verzichtet würde und die nachfolgenden Artikel entsprechend angepasst würden.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Staub mit 31 zu 23 Stimmen.

Artikel 63; Kantonale Verwaltung

Landammann *Rolf Widmer* bittet das Büro, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob Artikel 63 Absätze 2 und 3 wirklich notwendig ist. – Von dieser Bestimmung ist die Verwaltung direkt betroffen. Es handelt sich um eine kleine Organisation, man kennt einander. Pragma-

tische Lösungen werden gefunden. Von einer Bürokratisierung der Zusammenarbeit über die Köpfe der Departementsvorsteher hinweg ist abzusehen. Wenn ein Anliegen vorliegt, ist jeder Departementsvorsteher bereit, den Kommissionen oder dem Ratssekretariat die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es ist auch nicht mehr als anständig, den Departementsvorsteher zuerst zu fragen oder zumindest zu informieren, bevor etwa das Ratssekretariat auf Ressourcen der Departemente zugreift. Auch in privaten Unternehmen ist es nicht so, dass der Verwaltungsrat über die Geschäftsleitung hinweg auf einen Sachbearbeiter zugreifen kann. Es ist auch kein Beispiel bekannt, in dem die Zusammenarbeit nicht geklappt hat.

Mathias Zopfi will die Bestimmung zuhanden der zweiten Lesung nochmals prüfen.

Artikel 69a; Interkantonale Verträge

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, beantragt im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, es sei Artikel 69a Absätze 2 und 3 aus der Vorlage zu streichen. – Die Aushandlung von interkantonalen Verträgen soll und muss Aufgabe des Regierungsrates sein. Eine gute interkantonale Zusammenarbeit stärkt die Stellung der Kantone gegenüber dem Bund und erlaubt das Nutzen von Synergien und Gemeinsamkeiten. Konkordate sind deshalb je nach Geschäft sinnvoll und zum Nutzen des eher kleinen Kantons Glarus. Die in Artikel 69a angeordnete Erweiterung der landrätlichen Kompetenzen ist durchaus gut gemeint. Dass der Landrat und manchmal sogar die Landsgemeinde fertig ausgehandelte Konkordate nur noch annehmen oder ablehnen können, hat allenfalls das eine oder andere Mitglied des Landrates gestört. Zu gerne hätte man ein Mitspracherecht gehabt. Dieses soll nun mit den Absätzen 2 und 3 teilweise und für einzelne Mitglieder des Landrates geschaffen werden. Der Regierungsrat wird sogar verpflichtet, die Stellungnahme der zuständigen Kommission zu berücksichtigen. Konkordatsverhandlungen zwischen den Kantonen muss man sich als ein Ringen um Lösungen, als Suche nach einem Mittelweg oder als Aushandeln von Einzelinteressen vorstellen. Sie verlangen von allen Beteiligten ein gewisses Mass an Flexibilität und Entgegenkommen. Mit der Berücksichtigungspflicht wird der Prozess unnötig träge. Die Stellung der Kantone wird geschwächt. Die Wege werden länger und Unsicherheiten werden geschaffen. Was soll der Regierungsrat noch verhandeln, wenn die in der Stellungnahme der Kommission vorgegebene Stossrichtung quer in der Landschaft steht und eine Einigung deshalb nicht zustande kommen kann? Muss der Regierungsrat zurück in die Kommission und zuerst dort verhandeln? Gerade für den kleinen Kanton Glarus ist es wichtig, in solchen Verhandlungen stark, einheitlich und zielorientiert auftreten zu können. Die erweiterten Kompetenzen des Landrates wirken diesem Ziel entgegen. Einen komplizierten, vorgängigen politischen Prozess in Gang zu setzen, um dann die Stellungnahme der Kommission falls nötig elegant zu umschiffen – das ist Bürokratie. Dies dient nicht der Stärkung des Kantons Glarus.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Büromitglied, votiert für den Antrag des Landratsbüros. – Das Votum der Vorrednerin ist nachvollziehbar: Deren Fraktion kann via die zwei Vertreter im Regierungsrat bei der Verhandlung von Konkordaten mitreden. Der Landrat soll sich jedoch nicht scheuen. Auch dessen Mitglieder haben vielleicht Ideen, die sie einem Regierungsrat mitgeben können. Ob dies den Prozess wirklich verlängert, ist fraglich. Am Ende ist es im Übrigen die zuständige Sachkommission, die eine Stellungnahme abliefern.

Emil Küng, Obstalden, spricht sich ebenfalls für Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros aus. – Mit Konkordaten machen sich Regierungen zu Gesetzgebern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landrat überhaupt noch diskutiert, ob er sich in diesem Bereich Kompetenzen wieder zurückholen will. Die Bestimmung in Artikel 69a gehört als selbstverständlich in die Landratsverordnung.

Landammann *Rolf Widmer* wirbt um Zustimmung zum Antrag Elmer Feuz. – In der Praxis müssen sich 26 Kantone auf ein Konkordat einigen. Nur schon das ist eine äusserst schwierige Aufgabe. Wenn dann noch 26 Parlamente dazu stossen, wird die Aufgabe nicht lösbar. Bei der Verhandlung über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung gab es zwei kleine Kantone, die sich vermutlich auch unter dem Druck des Parlaments dagegen gewehrt haben. Die übrigen Kantone bauten in der Folge Sanktionsmechanismen ein, um jene zu bestrafen, die sich nicht beteiligen. Die Kantone treffen sich bei Konkordatsverhandlungen allenfalls einmal pro Jahr. Es bleiben dann vielleicht noch zwei Stunden Zeit, Anmerkungen zum Vereinbarungstext zu machen. Das Verhandlungsergebnis müsste dann wieder in der Kommission erörtert werden. Das ist nicht praktikabel.

Martin Landolt, Näfels, unterstützt den Antrag des Landratsbüros. – Eine der Chancen dieser Verordnungsrevision liegt in der Stärkung des Landrates. Bis jetzt hat der Landrat auf einige entsprechende Neuerungen verzichtet. Nun will man den Kommissionen das Recht verwehren, zu Konkordaten Stellung zu nehmen. Es geht nur um eine Stellungnahme und nicht darum, dem Regierungsrat dreinzureden. Beim Bund ist das Gang und Gäbe. Der Landrat hat nun die Chance, das Parlament zu stärken. Es handelt sich um ein Milizparlament, das sich nicht um alles kümmern kann. Dennoch sind dessen Mitglieder gewählt, um zu arbeiten. Eine Stärkung bedeutet nicht immer gleich mehr Bürokratie.

Susanne Elmer Feuz widerspricht dem Vorredner. – Es geht um mehr als nur eine Stellungnahme. In Absatz 3 ist die Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission in der Vernehmlassung festgeschrieben. Mit einer blossen Stellungnahme könnte man ja noch leben. Eine solche wäre dann einfach nur ein Papiertiger.

Mathias Zopfi hält an der Fassung gemäss Landratsbüro fest. – Grundlegend ist die Aussage, wonach der Regierungsrat bei Konkordaten zum Gesetzgeber wird. Man kann ausserdem nicht bei jeder neuen Bestimmung mit der Bürokratie argumentieren. Der Regierungsrat muss die Stellungnahme der Kommission einfließen lassen. Diese Formulierung eröffnet einen gewissen Spielraum. Der grösste bürokratische Leerlauf würde darin bestehen, eine Stellungnahme zu verfassen, die dann in der Schublade verschwindet. – Mit Blick auf das Votum von Landammann Rolf Widmer ist festzuhalten, dass das Landratsbüro den Vorschlag des Regierungsrates aus der Vernehmlassung unverändert übernommen hat.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Elmer Feuz.

Artikel 73; Verhalten

Heinrich Schmid beantragt die Rückweisung von Artikel 73 an das Landratsbüro, verbunden mit dem Auftrag, die Bestimmung zeitgemäss zu formulieren. – In der Debatte im Landrat zum Verhüllungsverbot wurde von rechts bis links auf die Glaubensfreiheit verwiesen; auch sollen keine Bekleidungs Vorschriften erlassen werden. Es gebe wegen drei Frauen im Kanton keinen Anlass, ein Gesetz zu erlassen. Der Landrat will sich in der Landratsverordnung nun aber weiterhin eine Kleiderordnung geben. Es gab einmal ein Mitglied, das sich nicht an diese Ordnung halten wollte. Das wurde kritisiert. Heute ist der Zeitpunkt gekommen, diese Bestimmung anzupassen.

Der *Vorsitzende* verweist darauf, dass Artikel 73 nicht Bestandteil der Vorlage sei; das Landratsbüro werde sich aber nochmals mit der Bestimmung beschäftigen.

Artikel 73a; Offenlegungspflicht

Peter Zentner, Matt, beantragt namens der FDP-Fraktion die Streichung von Artikel 73a aus der Vorlage. – Das Landratsbüro hat im Zusammenhang mit der Frage nach der Ausstands-

pflicht nach einer Lösung gesucht. Die vorgeschlagene ist jedoch zu kompliziert. Es werden keine Massnahmen für den Fall definiert, in denen Mitglieder des Landrates keine Meldung machen oder diese vergessen. Und ausserdem ist die Lösung nicht glarnerischen Verhältnissen angepasst. Es ist verständlich, dass auf Bundesebene eine solche Offenlegung durchaus Sinn macht. Der Betrieb dort ist grösser, die Parlamentsmitglieder sind auf das ganze Land und verschiedene Sprachregionen verteilt. Im Kanton Glarus sind die Verhältnisse überschaubar. Es gibt eine funktionierende Presse, die über Zugehörigkeiten zu Vorständen usw. berichtet. Auch im Amtsblatt werden viele Informationen publiziert. Die Mitglieder des Landrates und die Öffentlichkeit können sich ein Bild machen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Zudem wären viele Interessenbindungen gar nicht meldepflichtig. Zu denken ist an verschiedene Geschäfte, welche Hobbys oder den Beruf eines Landratsmitglieds betroffen haben; die Lohnverordnung, Diskussionen über gefährliche Hunde, die Jagd oder die Landwirtschaft. – Die Bestimmung ist zu streichen. Es sollen keine weiteren Listen – und damit Verwaltungsaufwand – produziert werden müssen. Auch ist das Verfahren nicht ausreichend geregelt. Es ist fraglich, was unter der Ermahnung durch das Landratsbüro zu verstehen ist. – Die heutige Debatte erscheint als Kommissionssitzung mit 60 Mitgliedern. Es ist schade, dass das Landratsbüro die Vorlage nach der Vernehmlassung nicht durch ein grösseres Gremium vorberaten liess.

Peter Rothlin, Oberurnen, Büromitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – Die SVP-Fraktion wollte die Ausstandspflicht erweitern. Sie war mit diesem Anliegen im Landratsbüro jedoch nicht erfolgreich. Ihr geht es im Kern immer um dasselbe: um Kredit- und Finanzbeschlüsse, auch im Zusammenhang mit Unternehmen wie der Glarner Kantonalbank, der Glarner Sack, der Autobetrieb Sernftal AG oder der Glarus hoch3 AG. Im Landrat wird über Finanzen entschieden. Bei Personen, welche in solchen Firmen in leitender Funktion Einsitz nehmen, besteht ganz klar ein Interessenkonflikt. Es geht jedoch nicht um die Beratung von Gesetzen oder Verordnungen. – Die Offenlegungspflicht ist ein Kompromiss. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. In jedem Verwaltungsrat müssen die Interessen offengelegt werden. Das kann auch für den Landrat gelten. Es geht dabei nicht um Freizeitvereine oder gemeinnützige Organisationen. Im Kern geht es um Firmen. Dort ist wichtig, dass die Interessenbindungen offengelegt sind.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Zentner.

Artikel 82a; Fragestunde

Fridolin Staub beantragt die Streichung von Artikel 82a aus der Vorlage. – Es ist nicht Zweck des Landrates, sich die Fragen Einzelner anzuhören. Das hat mit dem Ratsbetrieb nichts zu tun. Die Begründung des Landratsbüros, man wolle die Flut an Interpellationen eindämmen, geht nicht auf. Man kompensiert die Interpellationen schlicht mit den Fragestunden und nötigt dabei die Mitglieder des Landrates, sich die Beantwortung anhören zu müssen.

Martin Landolt unterstützt den Streichungsantrag; in der Konsequenz seien auch die Artikel 92c und 92d zu streichen. – Die Fragestunde passt nicht zum Glarner Landrat. Das hat die BDP-Fraktion auch in der Vernehmlassung klar festgehalten. Sie rät dringend von der Einführung der Fragestunde ab. Die heutigen parlamentarischen Instrumente genügen. – Im Nationalrat gibt es eine Fragestunde, im Ständerat hingegen nicht. Ständerat Thomas Hefti wird sie wohl kaum vermissen. Die Fragestunde als Instrument ist gut gemeint. Sie wird jedoch verpolitisiert und manchmal auch missbräuchlich eingesetzt. Fragen werden um der Frage willen gestellt. Die Antwort ist meistens nicht mehr so interessant. Die mediale Inszenierung findet beim Stellen der Frage statt. Es gibt sogar Fälle, in denen sich die Fragesteller nicht einmal mehr im Nationalratssaal befinden, wenn der Bundesrat deren Fragen beantwortet. Das ist unanständig. – Die Einführung einer Fragestunde würde die Rolle des Landrates gegenüber dem Regierungsrat nicht stärken. Im Gegenteil: Sie würde eher Miss-

trauen schüren. Das Milizparlament ist zudem vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen. Die Ressourcen der Verwaltung können sinnvoller eingesetzt werden. – Man darf sich nicht von der Möglichkeit, auch einmal eine Frage stellen zu können, verleiten lassen. Es sind die Interessen des Landrates als Gremium zu berücksichtigen.

Thomas Tschudi beantragt ein Rückkommen auf Artikel 74. – Gegen die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Nur nützt eine zusätzliche Liste nichts, wenn nicht gleichzeitig Artikel 74 angepasst wird. Er muss griffiger werden. Es sollten nicht jedes Mal die gleichen Diskussionen über die Ausstandspflicht geführt werden müssen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass Artikel 74 nicht Bestandteil der Vorlage ist; das Landratsbüro werde sich aber auch hier nochmals mit der Bestimmung beschäftigen.

Peter Rothlin verteidigt den Antrag des Landratsbüros. – Das Landratsbüro suchte nach einem Mittel, um die Zahl der Interpellationen auf das Notwendige zu reduzieren. Es werden auch hier um der Interpellation willen Interpellationen eingereicht. Ziel ist die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, insbesondere auch vor den Wahlen. Im Landratsbüro stand nebst der Fragestunde auch die Kleine Anfrage zur Diskussion. Die Fragestunde ist aber einfacher. Man reicht spätestens eine Woche vor der Fragestunde eine Frage ein. Der Regierungsrat erarbeitet die Antwort und der zuständige Regierungsrat beantwortet die Frage während der Fragestunde. Der Fragesteller hat die Möglichkeit, einmal nachzufragen. Eine Diskussion findet jedoch nicht statt. Das Verfahren ist wirklich schlank. Man kann sich damit Interpellationen ersparen. Ob die Fragestunde dann wirklich viermal jährlich stattfinden muss, entscheidet der Landratspräsident bzw. das Landratsbüro je nachdem, wie viele Fragen anfallen. Landrat Marco Hodel zum Beispiel hätte nicht bis zur heutigen Behandlung der Jahresrechnung warten müssen, bis er seine Frage betreffend die Postauto Schweiz AG stellen konnte. Er hätte sie zu einem Zeitpunkt stellen können, zu dem dieses Thema noch brisanter war. – Im ehemaligen Parlament der Gemeinde Glarus gab es auch eine Fragestunde. Dort konnte man diese auch bewältigen. Man sollte dieses Instrument einmal ausprobieren und schauen, ob es sich bewährt.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Streichung von Artikel 82a auch die Streichung der Artikel 92c und 92d zur Folge hätte.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros unterliegt dem Antrag Staub.

Antrag 92a; Einreichung (von Auskunftsbegehren nach Kantonalbankgesetz)

Roland Goethe beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei Artikel 92a Absatz 3 wie folgt neu zu formulieren: „Das Landratsbüro prüft das Begehren *und entscheidet über eine* Weiterleitung an die Kantonalbank oder an deren Revisionsstelle zur Beantwortung. Das Büro bringt es dem Regierungsrat, dem Landrat und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.“ – Je nach Auslegung von Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes ist das Landratsplenum zuständig für die Entscheidung, ob die Kantonalbank bei einem Begehren Auskunft geben muss oder nicht. Da es sich bei der Kantonalbank um eine börsenkotierte Institution handelt und auch auf die Interessen der Aktionäre geachtet werden muss, ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass eine vorangehende Diskussion im Landratsplenum über die Weiterleitung eines Auskunftsbegehrens an die Kantonalbank nicht unbedingt vorteilhaft ist. Ein kleineres Gremium wie das Landratsbüro ist passender. Das Büro soll aber nicht nur als Briefträger agieren, wie dies in der Fassung gemäss Landratsbüro festgehalten ist. Vielmehr soll das Landratsbüro die Kompetenz erhalten, das Begehren zu prüfen und über die Weiterleitung zu entscheiden.

Jacques Marti spricht sich für Zustimmung zum Vorschlag des Landratsbüros aus. – Man darf nicht vergessen, dass die Kantonalbank allen Glarnerinnen und Glarnern gehört. Der Landrat verfügt über ein uneingeschränktes Auskunftsrecht. Es kann nicht angehen, dass das Büro vorgängig noch eine Prüfung vornimmt und je nachdem ein Gesuch nicht weiterleitet. Dazu gibt es nirgends eine Grundlage. Deshalb ist die Formulierung im Entwurf des Landratsbüros korrekt. Sie führt endlich zu Rechtssicherheit.

Mathias Zopfi erläutert die Überlegungen des Landratsbüros. – Das Verfahren muss irgendwie geregelt werden. Im Kantonalbankgesetz fehlt eine entsprechende Regelung. Auch wenn die Kantonalbank das anders sehen mag: Das Verfahren kann unterschiedlich geregelt werden. Das Landratsbüro diskutierte, wie hoch die Hürde für ein Auskunftsbegehren sein soll. Es stellte sich die Frage, ob das Büro eine inhaltliche Diskussion führen soll oder ob eine Anfrage nur in Ausnahmefällen – etwa bei querulatorischen Absichten oder Wiederholungen – nicht weitergeleitet wird. Das Landratsbüro entschied sich dafür, die Hürde nicht zu hoch anzusetzen. Der Antrag der FDP-Fraktion würde diese Hürde ein wenig erhöhen. Für das Landratsbüro war ausschlaggebend, dass die Rechte des Landrates nicht geschmälert werden sollten und dass das Büro keine allenfalls politischen Entscheide fällen sollte.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Goethe.

Artikel 92b; Beantwortung (von Anfragen gemäss Kantonalbankgesetz)

Christian Marti, Glarus, beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei Artikel 92b Absätze 2–4 aus der Vorlage zu streichen. – Die FDP-Fraktion kam zur Überzeugung, dass der Vorschlag des Landratsbüros in Artikel 92b Absätze 2–4 der heutigen Stellung der Glarner Kantonalbank nicht gerecht wird. Bei der Kantonalbank handelt es sich um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, ob einem das nun passt oder nicht. Sie ist an der Börse kotiert. Der Landrat hielt zuhanden der Landsgemeinde fest, dass er eine weitgehende Entpolitisierung der Kantonalbank, eine stärkere Ausrichtung auf fachliche Kompetenzen und eine starke Stellung des Regierungsrates als Aktionärsvertreter will. Deshalb ist nun insbesondere die Börsenkotierung zu berücksichtigen. Es sollten keine politischen Mechanismen geschaffen werden, die sich geschäftsschädigend oder sonst negativ auf die eigene Kantonalbank auswirken. Diese Gefahr besteht im Mechanismus gemäss Artikel 92b Absätze 2–4 jedoch. Der Landrat hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, dass dieser nach der Entpolitisierung keine Diskussionen führen soll, die eigentlich durch den Regierungsrat oder durch die Generalversammlung zu führen wären. Es ist deshalb adäquat, dass das Verfahren in Bezug auf die Auskunftsbegehren geregelt wird. Es ist aber auch angemessen, wenn der Landrat seine Tätigkeit auf die Kenntnisnahme der Antwort beschränkt. Diese sollte nicht durch weitere Stellungnahmen politisch aufgeladen werden. Das wird insbesondere den Kommunikations- bzw. Informationspflichten der Bank und auch den Aktionärsrechten nicht gerecht. Der Landrat muss hier vorsichtig sein. Die FDP-Fraktion ist sich dabei bewusst, dass die blosser Kenntnisnahme unbefriedigend sein kann. Dieser unbefriedigende Zustand wird jedoch tiefer gewichtet als die schützenswerten Geschäftsinteressen der Kantonalbank.

Karl Stadler beantragt Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – Wie der Vorredner richtig gesagt hat, handelt es sich nicht um eine privat-, sondern um eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft. Sie ist deshalb noch nicht ganz entpolitisiert. Wer etwas von der Kantonalbank wissen will, müsste sonst Aktionär werden. Ein gewähltes Mitglied des Landrates, das nicht Aktionär werden möchte, könnte keine Fragen mehr stellen. – In der Vergangenheit gab es im Übrigen keine Reputationschäden, trotz kritischer Fragen. Das zeigt auch die Jahresrechnung. Es gibt keinen Grund, die Banken mit Samthandschuhen anzufassen. Andere Banken müssen sich auch kritische Fragen gefallen lassen.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Marti.

Artikel 92c; Einreichung (von Fragen für die Fragestunde)

Der *Vorsitzende* verweist auf den Entscheid zu Artikel 82a, der die Streichung von Artikel 92c aus der Vorlage zur Folge hat.

Artikel 92d; Beantwortung (von Fragen an der Fragestunde)

Der *Vorsitzende* verweist auf den Entscheid zu Artikel 82a, der die Streichung von Artikel 92d aus der Vorlage zur Folge hat.

Artikel 106; Schlussabstimmung

Fridolin Staub bittet das Landratsbüro darum, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob die bisherige Formulierung von Artikel 106 nicht genügt. – Die Änderung bringt nicht mehr Klarheit. Der *Vorsitzende* müsste stets präsent haben, wie oft geändert wurde. Da führt er lieber von Anfang an eine Schlussabstimmung durch.

Mathias Zopfi nimmt die Bitte um Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

Artikel 109; Stimmabgabe

Markus Schnyder beantragt namens der SVP-Fraktion, es sei Artikel 109 Absatz 3 wie folgt neu zu formulieren: „Sobald die technischen *Einrichtungen* bestehen, erfolgt die Stimmabgabe elektronisch.“ – Die technische Möglichkeit der elektronischen Abstimmung besteht bereits. Deshalb könnte man die Bestimmung als Verpflichtung verstehen, bereits jetzt elektronisch abzustimmen. Wird der Begriff „*Einrichtungen*“ verwendet, ist klar, dass erst elektronisch abgestimmt wird, wenn die entsprechende Anlage vorhanden ist.

Mathias Zopfi stellt die Prüfung durch das Büro zuhanden der zweiten Lesung in Aussicht.

Artikel 126; Teilnahme an Verhandlungen (Sachverständige)

Fridolin Staub beantragt, es sei Artikel 126 aus der Vorlage zu streichen bzw. bei der bisherigen Fassung zu verbleiben. – Es bestehen Befürchtungen, dass das Kommissionswesen dadurch aufgebläht wird. Die heutige Regelung reicht aus.

Mathias Zopfi hält an der Fassung gemäss Landratsbüro fest. – Es geht vorliegend um das Landratsplenum. Man hat gegenüber der aktuellen Fassung vereinfacht. Das Landratsbüro kam zum Schluss, dass ein Antrag einer Kommission oder des Regierungsrates nicht notwendig ist. Grundsätzlich soll das Landratsbüro in das Landratsplenum einladen können. Auf das Einreichen von Anträgen kann im Sinne der Verwesentlichung verzichtet werden.

Fridolin Staub zieht seinen Antrag zurück.

Artikel 126a; Teilnahme an Verhandlungen (Vertreter von Organisationen)

Fridolin Staub beantragt die Streichung von Artikel 126a Absatz 4 aus der Vorlage. – Die Bestimmung ist gut gemeint. Wer als Kommissionspräsident aber das Gefühl hat, er brauche mehr Informationen, beschafft sich diese im Vorfeld der Beratungen – in Absprache mit dem Departementsvorsteher oder allenfalls der Verwaltung. Es ist Aufgabe des Kommissionspräsidenten angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen. Es bringt die Kommis-

sionsarbeit nicht weiter, wenn zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, Sachverständige einzuladen. Diese Möglichkeit könnte auch missbraucht werden.

Mathias Zopfi spricht sich für Zustimmung zur Fassung gemäss Landratsbüro aus. – Aus Artikel 126a Absatz 1 geht hervor, dass es nur um die Teilnahme von Vertretern strategischer Führungsgremien selbstständiger kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften und weiteren Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, geht. Es handelt sich an sich auch hier um eine Verschriftlichung der Praxis. Bereits jetzt haben Kommissionspräsidenten solche Vertreter eingeladen, wenn es für die Behandlung eines Geschäftes notwendig war.

Peter Rothlin erkundigt sich, an welchen Gesellschaften der Kanton beteiligt ist. Diese Information zuhanden der Materialien sei wichtig für Kommissionspräsidenten. Diese wüssten so, wen sie einladen könnten.

Mathias Zopfi will die Frage des Vorredners im Landratsbüro behandeln und gegebenenfalls zuhanden der zweiten Lesung einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Fridolin Staub zeigt sich mit der Rückweisung zuhanden der zweiten Lesung einverstanden.

Das Geschäft unterliegt einer zweiten Lesung.

Landratspräsident Mathias Zopfi übernimmt den Vorsitz wieder.